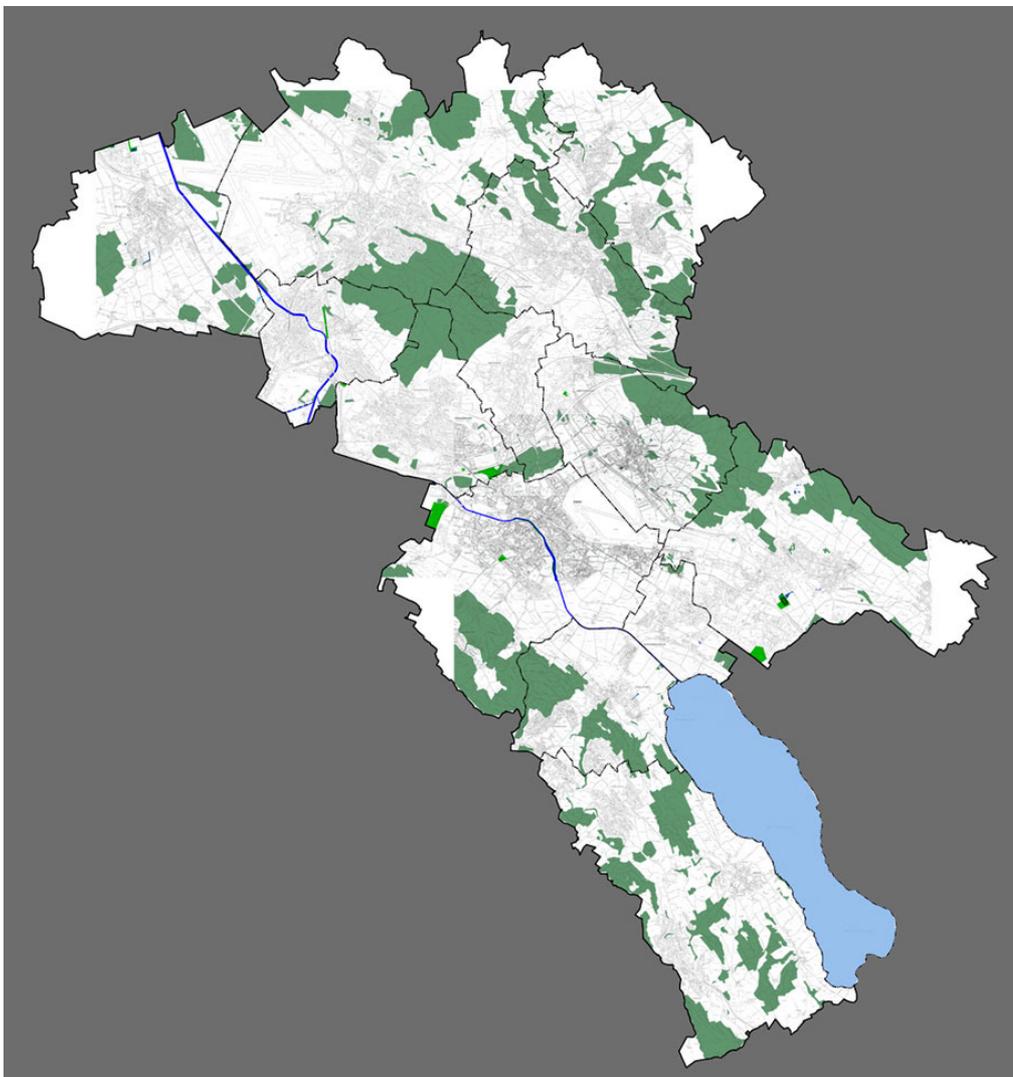


Gutachten Landschaft im Glattal

Dezember 2002 (rev. April 2003)





Inhaltsverzeichnis

- 1. Aufgabe / Zielsetzung.....4**
 - 1.1 Vorbemerkung.....4
 - 1.2 Fragestellung.....4
 - 1.3 Zielsetzung5

- 2. Ausgangslage Landschaft.....6**
 - 2.1 Richtplanung – Rechtliche Festsetzung und Wirkung.....6
 - 2.1.1 Kantonaler Richtplan6
 - 2.1.2 Regionaler Richtplan.....8
 - 2.2 Landschaftsrelevante Planungen/Vorhaben.....12

- 3. Strategie Landschaft Bund und Kanton17**
 - 3.1 Vernetzungsprojekte gemäss ÖQV17
 - 3.2 Strategie Kanton Zürich.....18
 - 3.3 Bedeutung für die Regionalplanung20
 - 3.4 Massnahmenblatt22

- 4. Handlungsbedarf23**
 - 4.1 Revision Regionaler Richtplan Glattal23
 - 4.2 Überarbeitung Pilotprojekt LEK Hardwald.....25
 - 4.3 Koordination landschaftsplanerischer Vorhaben25
 - 4.4 Weiteres Vorgehen.....29

Lesehilfe

Für den eiligen Leser:
Im Kapitel 4 wird der Handlungsbedarf und das weitere Vorgehen zH der ZPG und der Gemeinden beschrieben.





Gutachten
Dezember
Revision April

Das Gutachten Landschaft im Glattal wurde an den Vorstandssitzungen vom 19. März 2003 und 23. April 2003 behandelt.

Zudem haben 11 von 13 Gemeinden schriftlich Stellung genommen. Die Stellungnahmen wurden entweder im Textteil oder als Fussnoten im Bericht berücksichtigt und sind im Anhang beigefügt.

Auftraggeber: **Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG**
Sekretariat:
- Neuhofstrasse 30, Postfach, 8600 Dübendorf

Auftragnehmer: **Planpartner AG in Zusammenarbeit mit AquaTerra**
Bearbeitung:
- Stephan Schubert, dipl. Ing. Landschaftsarchitekt BSLA/FH
(Projektleiter)
- Urs Meier, dipl. Arch. ETH/SIA, Planer FSU
AquaTerra
- Daniel Winter, dipl. phil. II, Biologe/Raumplaner NDS ETHZ

Titelbild: Übersichtsplan: Regionsgrenze ZPG, Darstellung Planpartner AG





1. Aufgabe / Zielsetzung

1.1 Vorbemerkung

neue Rahmen-
bedingungen

Auf kantonaler und nationaler Ebene sind mit der Teilrevision des Kantonalen Richtplanes, Bereich Landschaft (April 2001), und der Öko-Qualitätsverordnung ÖQV (4. April 2001) neue Rahmenbedingungen geschaffen worden, welche die weitere Planungsstrategie im Glattal bezüglich Landschaft und Landbewirtschaftung beeinflussen.

1.2 Fragestellung

Umsetzungs-
verantwortlichkeit

Die Landschaft steht im Entwicklungsraum Glattal unter einem ständigen Druck. Es stellt sich die Frage, welche Aufgaben der Umsetzung durch wen zu erfüllen sind.

Regionaler Richtplan

Der Kantonale Richtplan (Teil Landschaft) wurde nach der Regionalen Richtplanung Glattal festgesetzt. Es ist zu prüfen, was für rechtliche und inhaltliche Einflüsse sich durch die neuen Rahmenbedingungen auf regionaler Ebene ergeben. Ebenfalls zu überprüfen ist das Massnahmenblatt Nr. 1 zum Sachbereich Landschaft (Anhang 7.4 reg. RP Glattal).

neue Anreize auf
Bundesebene
(vgl. Kap. 3.1 und
3.2)

Die vom Bund neu eingeführte ÖQV zielt darauf ab, mit finanziellen Anreizen die Qualität und die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen mit regionalen Vernetzungsprojekten zu fördern. Die Verordnung basiert auf Freiwilligkeit und verfolgt eine stärkere Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Mögliche Potentiale und Synergien der ÖQV für die Landschaftsentwicklung im Glattal sind zu prüfen. Dies bedingt jedoch ein vom Kanton genehmigtes Vernetzungsprojekt (VNP).

Stand landschafts-
relevante Planun-
gen, LEK Hardwald

Welchen Stand weisen die einzelnen Gemeinden im Planungsgebiet der ZPG bzgl. Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und Vernetzungsprojekte (VNP) auf, und wo besteht Handlungs- bzw. Koordinationsbedarf. Es ist auch aufzuzeigen, was für Schritte einzuleiten sind, um das Pilotprojekt LEK Hardwald „ÖQV-tauglich“ zu machen.





1.3 Zielsetzung

Zielstellung

Inhalt und Zielsetzung des Gutachtens sind:

- Darstellung der Ausgangslage Landschaft nach der Festsetzung des Kantonalen Richtplanes (Übersicht zu aktuellen Festsetzungen, Aufzeigen des Koordinationsbedarfs zwischen den kantonalen und regionalen Festlegungen)
- Aufzeigen der landschaftsrelevanten Vorhaben im Glattal und Ableitung des weiteren Handlungsbedarfs (Status quo und Zielstellung), z. B. auch für bestehende Bewirtschaftungsverträge.
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Koordination und Unterstützung von kommunalen Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) und Vernetzungsprojekten (VNP) durch die ZPG im Glattal
- Darstellung, welche Schritte unternommen werden müssen, um ÖQV-Beiträge für das Pilotprojekt LEK Hardwald-Glattal aktivieren zu können. Ansprechpartner ist das Amt für Landschaft und Natur des Kantons
- Abklären des Handlungsbedarfs für Anpassungen am Massnahmenblatt Sachbereich Landschaft



2. Ausgangslage Landschaft

2.1 Richtplanung – Rechtliche Festsetzung und Wirkung

2.1.1 Kantonaler Richtplan

Festsetzung

Im Jahr 2001 wurde die Teilrevision des Kantonalen Richtplans, Bereich Landschaft, abgeschlossen. Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes standen im Planungsgebiet der ZPG folgende Landschafts-Kategorien im Vordergrund:

- Landschaftsschutzgebiet
- Landschafts-Förderungsgebiet.
- Landschafts-Aufwertungsgebiet
- Landschafts-Verbindung (wiederherzustellend und bestehend)
- Freihaltegebiet (Trenn- und Umgebungsschutzgebiet)

Kategorien mit Koordinationsbedarf

Die Kategorie „Landschafts-Aufwertungsgebiet“ wurde im Rahmen der Festlegungen ersatzlos gestrichen. Die Festlegungen der oben angeführten Kategorien im Planungsgebiet der ZPG sind in der Tab. 1 zusammengestellt, ihr Verhältnis zum regionalen Richtplan beschrieben und allfälliger Koordinationsbedarf mit regionalen Festlegungen kurz umrissen. Ihre Lage und Ausdehnung ist aus Abb. 1 ersichtlich.

Kategorien ohne Koordinationsbedarf

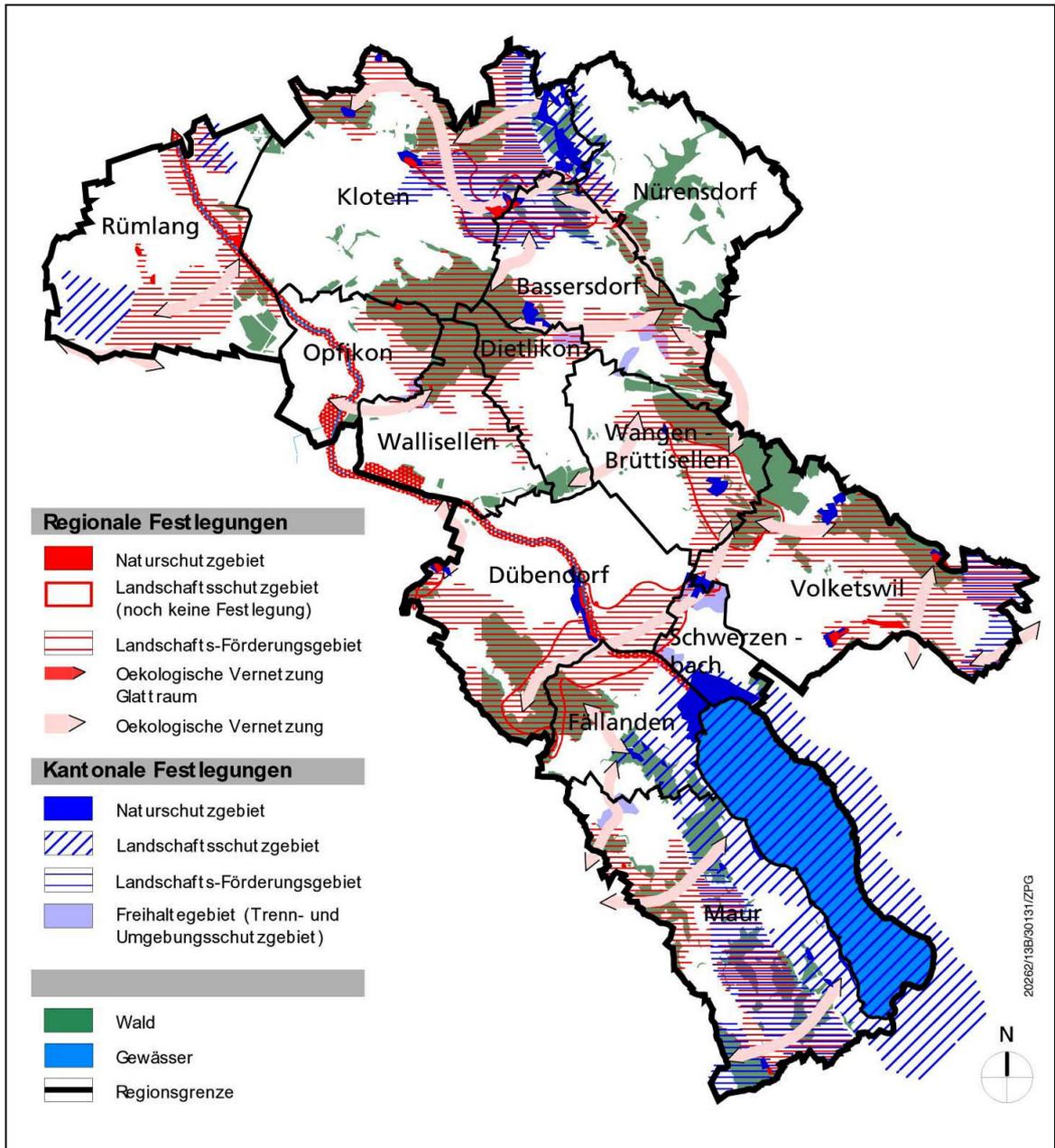
Weitere Festlegungen im Bereich Landschaft wie Wald, Landwirtschaftsgebiet, Erholungsgebiet, Gebiet für Materialgewinnung und -ablagerung, Naturschutzgebiete, wiederherzustellende Biotope etc. sind bereits 1995 festgelegt worden. Sie sind unbestritten oder für das Planungsgebiet der ZPG nicht relevant. Für diese Festlegungen besteht kein unmittelbarer Koordinationsbedarf mit regionalen landschaftsrelevanten Festlegungen. Auf ihre Darstellung und Umschreibung wird daher verzichtet.

Bedeutung des LEK

Bei der Teilrevision wurde die zentrale Rolle von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) als Grundlagen und Instrumente für die Umsetzung landschaftsrelevanter Planungen und die Sicherstellung einer nachhaltigen Landschaftsentwicklung speziell hervorgehoben. Unter Berücksichtigung der Prinzipien „Subsidiarität“, „rollende

Planung“ und „Anreize schaffen“ sollen LEK u.a. dazu dienen, einen effizienten Einsatz der Beiträge von Bund und Kanton für erbrachte ökologische Leistungen zu gewährleisten. Die Erarbeitung von überkommunalen LEK wird in allen Teilen des Kantons angestrebt, insbesondere aber in den Landschafts-Förderungsgebieten.

Abb.1: Übersichtsplan, Vergleich kantonale und regionale Festsetzungen



2.1.2 Regionaler Richtplan

Festsetzung	<p>Der mit Beschluss des Regierungsrats vom 14.10.1998 festgesetzte Regionale Richtplan, Teilplan Siedlung und Landschaft, enthält ebenfalls verschiedene auf die Entwicklung der Landschaft ausgerichtete Festlegungen. Insbesondere sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ökologische Vernetzung• Landschafts-Förderungsgebiet
Kategorien	<p>Bei der Erarbeitung des Regionalen Richtplans wurde zudem die Ausscheidung von regionalen Landschaftsschutzgebieten in Aussicht genommen, auf Festlegungen dieser Kategorie aber noch verzichtet (abwarten der Festsetzungen im Kant. Landschaftsplan). Für die Festlegungen „Ökologische Vernetzung“ und „Landschafts-Förderungsgebiet“ wurde ein Massnahmenblatt erstellt (Massnahmenblatt Nr. 1, vgl. Punkt 7.4 Bericht zum Regionalen Richtplan). Die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ ist darin ebenfalls im Status einer Vororientierung angeführt.</p>
aktueller Handlungsbedarf	<p>In der Tab. 1 ist das Verhältnis der regionalen Festlegungen „Ökologische Vernetzung“, „Landschafts-Förderungsgebiet“ und „Landschaftsschutzgebiet“ zu den kantonalen Festlegungen und der Handlungsbedarf für den Vorstand der ZPG kurz umrissen. Die Lage und Ausdehnung der obigen regionalen Festsetzungen ist aus Abb. 1 ersichtlich. Bei der in Aussicht genommenen Überarbeitung der regionalen Richtplanung sind zudem die Ziele, Inhalte und räumliche Anordnung der Festlegungen „Ökologische Vernetzung (inkl. Glattraum)“, „Landschafts-Förderungsgebiete“, „Naturschutzgebiete“ und „wiederherzustellende Biotop“, aber auch Aspekte der Erholung etc. auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.</p>
kein unmittelbarer Handlungsbedarf	<p>Bei den regionalen Festlegungen „Naturschutzgebiet“ und „Wiederherzustellendes Biotop“ ergibt sich gegenwärtig kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Mehrzahl der angeführten Objekte ist bereits durch den Kanton unter Schutz gestellt und/oder wird durch die Gemeinden betreut. Eine Überprüfung der Situation und Erhebung des Handlungsbedarfs ist im Rahmen einer künftigen Überarbeitung der Regionalen Richtplanung aber zu empfehlen.</p>

Tab. 1: Vergleich Kantonaler – Regionaler Richtplan

Kant. Richtplan, Bereich Landschaft, 2.4.2001		Regionaler Richtplan (RR-Festsetzung vom 14.10.1998)	Handlungsbedarf für den Vorstand ZPG	
Festlegungen im Raum der ZPG	Zielsetzungen (Bedeutung)			Massnahmen zur Umsetzung
Landschafts-Schutzgebiet (LSG)				
<ul style="list-style-type: none"> - Katzenseen (Obj.1) - Greifensee (Obj.11) - Eigental (Obj. 12) - Altläufe der Glatt (Obj. 13) 	<p>Bewahrung (Vielfalt, Schönheit und Eigenart) von einzelnen ausgewählten Landschaften von nationaler und kantonaler Bedeutung.</p>	<p>Berücksichtigung der Bundesinventare. Schutzverordnungen (z.T. bereits vorhanden)</p> <p>Regionen: In den regionalen Richtlinien sind die LSG von regionaler Bedeutung zu bezeichnen.</p> <p>Hinweis: Aus dieser Richtplanfestlegung ist der Auftrag abzuleiten, regionale LSG zu bezeichnen.</p>	<p>Im regionalen Richtplan wurde auf die Festlegung von LSG verzichtet. In Aussicht genommene Gebiete (vgl. Massnahmenbl. Nr. 1, Punkt 7.4):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Endmoränenlandschaft Gerren-Hermikon-Geren - Moränenlandschaft zwischen Wangen-Hegnau-Kindhausen - Sagentobelbach - Landschaftsraum zwischen Kloten, Bassersdorf und Gerlisberg <p>Hinweis: Die kantonalen <u>LSG</u> werden durch regionale Vernetzungskorridore miteinander vernetzt.</p>	<p>Die im reg. Richtplan in Betracht gezogenen LSG erübrigen sich durch die kant. Festlegungen nicht per se (keine Überschneidung mit kantonalen LSG)¹.</p> <p>Hinweis: Überschneidung des Landschaftsraums zwischen Kloten, Bassersdorf und Gerlisberg mit dem kant. LS-Förderungsgebiet (LFG) Nr. 9: Die kant. Festlegung bietet keinen gleichwertigen Ersatz für ein LSG auf regionaler Stufe (keine verbindlichen Schutzmassnahmen in den kant. LSF vorgesehen) Überschneidung mit reg. LSG möglich. <u>Kein Handlungsbedarf:</u> Im Rahmen der nächsten Richtplanrevision ist die Massnahme LSG zu streichen (gemäss Sitzung Vorstand ZPG vom 23. April 2003)</p>

¹ Die Landschafts-Schutzgebiete sind gem. Stellungnahme der Gemeinde Wallisellen im kantonalen Richtplan bereits ausreichend berücksichtigt. Auf eine weitere Ausscheidung ist daher zu verzichten.

Kant. Richtplan, Bereich Landschaft, 2.4.2001		Regionaler Richtplan (RR-Festsetzung vom 14.10.1998)	Handlungsbedarf für den Vorstand ZPG
Festlegungen im Raum der ZPG	Zielsetzungen (Bedeutung)		
Landschafts-Förderungsgebiet (LFG)			
<ul style="list-style-type: none"> - Maur: Pfannenstil Ost(Obj. 7) - Volketswil: Freudwil-Illnau-Effretikon (Obj.16) - Kloten, Bassersdorf: Embrach (Obj. 9) 	<p>Sicherstellung der Bewirtschaftung sowie die Erhaltung und Förderung von Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Erholungswert.</p> <p>Abdeckung der BLN-Gebiete, welche nicht als kantonale LSG festgelegt sind.</p>	<p>Überlagerungen von regionalen LFG durch kantonale LFG in den Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raum Volketswil - Raum Maur - Raum Kloten-Bassersdorf 	<p>Überlagerungen von regionalen und kantonalen LFG bei der nächsten Revision des reg. Richtplans <u>zu korrigieren</u> (reg. Festlegung streichen).</p> <p>Hinweis: Gemäss regionalem Richtplan wird als Entscheidungshilfe für die Umsetzung von konkreten Massnahmen die Durchführung von LEK, neu auch Vernetzungsprojekte (VNP), empfohlen.</p>
Landschaftsverbindungen (wiederherzustellen, bestehend)			
<p>Wiederherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zürich/Rümlang, Chöschentrüti (Obj.3) - Maur, Scheuren-Neuhaus (Obj. 25) - Bassersd.-Kloten (Obj.26) - Bassersd.-Lindau (Obj.27) <p>Bestehend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dübendorf/Wallisellen, Brandacher 	<p>Erhöhen bzw. Wiederherstellung der Durchlässigkeit und der Landschaftsverbinding bei Autobahnen, stark befahrenen Strassen Eisenbahnlinien, Siedlungsteilen.</p>	<p>Keine Festlegungen auf regionaler Stufe</p> <p>Hinweis: Die kant. Festlegungen werden durch die regionalen Festlegungen "Ökolog. Vernetzung" und "Landschafts-Förderungsgebiete" teilweise überlagert.</p>	<p>Kein Koordinations- und Anpassungsbedarf.</p> <p>Überlagerungen durch ökologische Vernetzung und reg. Landschafts-Förderungsgebiete möglich bzw. belassen.</p>
<p>Koordination aller landschaftswirksamen Tätigkeiten (Bewirtschaftungskonzepte, Schutzmassn., Bewilligungssentscheide etc.) Für die Koord. versch. Ansprüche an die Landschaft wird die partnerschaftliche Erarbeitung von LEK angestrebt. Die Regionen können LFG von reg. Bedeutung bezeichnen.</p>		<p>Massnahmen wie Bestimmung der genauen Lage und Dimensionierung von wiederherzustellenden Verbindungen sind im Rahmen der Projektierung zu bestimmen. Siedlungsgebiet betreffende Massnahmen im Rahmen der kom. Nutzungsplanung treffen.</p>	

Kant. Richtplan, Bereich Landschaft, 2.4.2001		Regionaler Richtplan (RR-Festsetzung vom 14.10.1998)	Handlungsbedarf für den Vorstand ZPG	
Festlegungen im Raum der ZPG	Zielsetzungen (Bedeutung)			Massnahmen zur Umsetzung
Freihaltegebiet (Trenn- und Umgebungschutzgebiet)				
<ul style="list-style-type: none"> - Zürich/Rümlang/ Re- gensdorf, Chatzensee (Obj. 2) - Bassersdorf-Eich (Obj. 22) - Bassersdorf-Dietlikon (Obj.23) - Bassersdorf/ Wangen- Brüttisellen (Obj. 24) - Fällanden, Rohr (Obj. 25) - Fälladen/ Schwerzen- bach (Obj. 26) - Kloten, Eigental (Obj. 27) - Maur-Ebmatingen (Obj. 28) - Maur, Fluh (Obj.29) - Opfikon/Wallisellen (Obj.30) - Schwerzenbach, Eich (Obj.31) 	<p>Gliederung und Trennung des Sied- lungsgebietes oder als besondere zu- sätzliche Schutz- massnahme bei Objekten des Na- tur-, Landschafts-, Ortsbild- oder Denkmalschutzes.</p> <p>Als Freihaltegebiet von kant. Bedeu- tung werden Flä- chen bezeichnet, die dauernd von Bauten freizuhal- ten sind.</p>	<p>Belassen bzw. Aus- scheidung von Freihal- tezonen oder gegebe- nenfalls Landwirt- schaftszonen in der Nutzungsplanung. Im Einzelfall auch Schutz- verordnung.</p> <p>Die Regionen können weitere Freihaltege- biete bezeichnen.</p>	<p>Keine Festlegungen auf regio- naler Stufe</p> <p>Hinweis: Teilweise überlagert durch re- gionale Landschafts- förderungsgebiete, ökologische Vernetzung und angeregte Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p><u>Kein</u> Koordinations- und Anpas- sungsbedarf.</p> <p>Überlagerungen durch regionale Landschafts- förderungsgebiete, ökologische Vernetzung und angeregte Landschaftsschutzgebiete mög- lich bzw. belassen.</p>

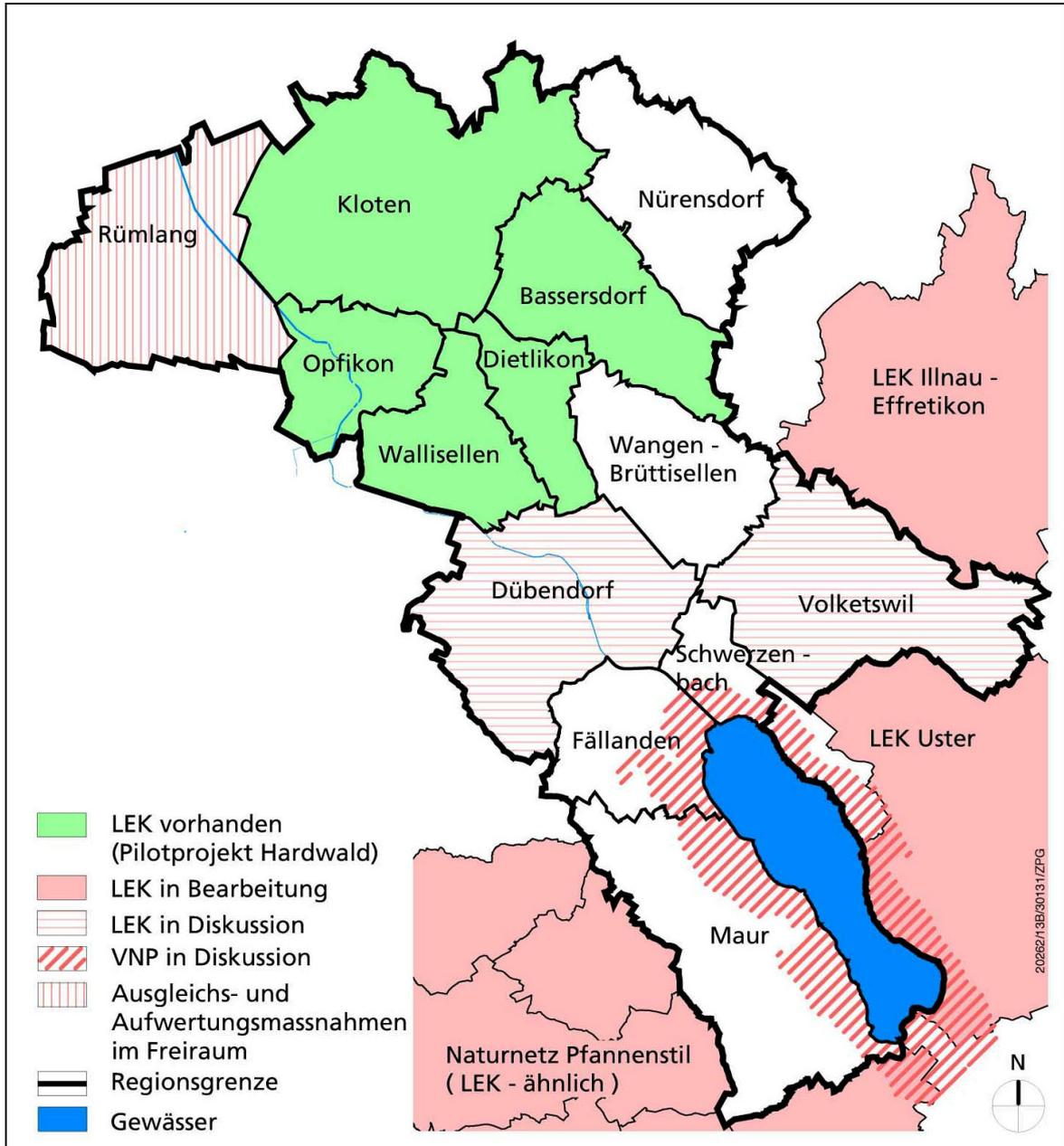
2.2 Landschaftsrelevante Planungen/Vorhaben

Allgemein	Im Planungsgebiet der ZPG wurden in den letzten 10 Jahren verschiedene landschaftsrelevante Planungen durchgeführt, die teilweise oder ganz dem Aspekt der Landschaftsentwicklung gewidmet sind.
Pilotprojekt LEK Hardwald-Glattal	Im Zusammenhang mit der Revision des regionalen Richtplans wurde eine Vertiefungsstudie ² Landschaft/Grünraum erstellt, die Vorschläge für die ökologische Aufwertung und Vernetzung des Planungsgebietes der ZPG lieferte. Mit dem 1994 vom Kanton lancierten und von den Gemeinden um den Hardwald umgesetzten Pilotprojekt LEK Hardwald-Glattal, leisteten die ZPG und die beteiligten Gemeinden Pionierarbeit bei der Entwicklung des Instrumentes LEK im Kanton Zürich.
kommunale Planungen	Im Rahmen von Vorplanungen für Meliorationsprojekte wurden in den Gemeinden Bassersdorf und Wangen zudem detaillierte Landschaftsplanungen durchgeführt. Bei der anfangs der Neunziger Jahre abgeschlossenen Melioration Kloten wurde ebenfalls eine landschaftspflegerische Begleitplanung durchgeführt, in die mindestens partiell Aspekte der Landschaftsentwicklung einfließen.
Sondernutzungsplanungen	Diverse Sondernutzungsplanungen im dynamischen Entwicklungsgebiet (z. B: Wallisellen/Dübendorf Zwicky-Areal, Opfikon Oberhauserriet) sichern und entwickeln teilweise wichtige Freiräume. Deren schrittweise Umsetzung wird insbesondere zu einer Aufwertung des Glattdlaufs im urbanen Raum führen.
Planungsabsichten	Die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt LEK Hardwald-Glattal, die Revision des Kantonalen Richtplans und Bezeichnung des LEK als wichtiges ³ Planungs- und Umsetzungsinstrument und die ÖQV (vgl. Punkt 3.1) veranlassen gegenwärtig weitere Gemeinden des Planungsgebietes oder andere Projektträgerschaften (z.B. Greifensee-Stiftung), sich mit dem Thema Landschaftsentwicklung zu befassen. Abb. 2 vermittelt einen Überblick über den Stand der landschaftsrelevanten Planungen und Vorhaben im ZPG-Gebiet.

² Studie im Auftrag des ARP Fachstelle Naturschutz: AquaTerra/Hesse+Schwarz+Partner, Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, Volketswil/Zürich 1994

³ Auf die Formulierung wichtiges ist gem. Stellungnahme der Gemeinde Wallisellen (vgl. Anhang) im Text zu verzichten.

Abb.2: Übersicht der „landschaftsrelevanten“ Planungen/Vorhaben
(ohne Sondernutzungsplanungen)



Tab.2: Übersicht über die „landschaftsrelevanten“ Planungsvorhaben in den Gemeinden (Diese Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist bei Bedarf anzupassen.)

Gemeinde	Planung/Vorhaben	Zielsetzung/Stand
Bassersdorf	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligt am LEK Hardwald, 1994-1998⁴ - Vorprojekt für eine Melioration, mit landschaftspflegerischer Begleitplanung, 1995/97 (basierend auf dem LEK-Hardwald). Projekt wurde von den Betroffenen verworfen. - Naturschutzverordnung seit 21. November in Kraft 	<ul style="list-style-type: none"> - 2003 Abklärung des Handlungsbedarfs für die Akkreditierung des LEK als VNP gemäss ÖQV-Richtlinien⁵
Dietlikon	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligt am LEK Hardwald, 1994-1998 	<ul style="list-style-type: none"> - 2003 Abklärung des Handlungsbedarfs für die Akkreditierung des LEK als VNP gemäss ÖQV-Richtlinien
Dübendorf	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung LEK in Diskussion 	<ul style="list-style-type: none"> - 2003 Grundsatzentscheid Stadtrat
Fällanden	<ul style="list-style-type: none"> - Greifenseeschutzgebiet: Greifenseestiftung⁶ erkundigt sich bei Bewirtschaftern und Gemeindevertretern nach Interesse an VNP. Entscheidung der Stiftung über Durchführung noch offen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Haltung der Gemeinde offen
Kloten	<ul style="list-style-type: none"> - Meliorationsverfahren, Neuantritt Ende 1991 mit landschaftspflegerischer Begleitplanung - Beteiligt am LEK Hardwald, 1994-1998 - Waldentwicklungsplan (WEP) erstellt 	<ul style="list-style-type: none"> - 2003 Abklärung des Handlungsbedarfs für die Akkreditierung des LEK als VNP gemäss ÖQV-Richtlinien
Maur	<ul style="list-style-type: none"> - Greifenseeschutzgebiet: Greifenseestiftung⁴ erkundigt sich bei Bewirtschaftern und Gemeindevertretern nach Interesse an VNP. Entscheidung der Stiftung über Durchführung noch offen. 	<ul style="list-style-type: none"> - kommunale Klausurtagung März 2003

⁴ Die Gemeinde Bassersdorf hat div. Massnahmen aus dem LEK-Hardwald bereits umgesetzt (vgl. Stellungnahme der Gemeinde im Anhang).

⁵ Keine weitere Massnahmen bzgl. Landschaftsentwicklung bevor übergeordnete Planungssicherheit besteht bzgl. Flughafen, Ringbahn und HLS.

⁶ Die Greifenseestiftung beabsichtigt im Schutzzonenperimeter ein Vernetzungsprojekt (VNP) durchzuführen und hat dazu mit Landwirten erste Gespräche eingeleitet. Die betroffenen Gemeinden wurden durch den Stiftungsrat über dieses Vorhaben informiert. Eine weitere Information an die Gemeinde erfolgte mit Schreiben vom 18. Dezember 2002.



Gemeinde	Planung/Vorhaben	Zielstellung/Stand
Nürens Dorf	<ul style="list-style-type: none">- Keine aktuellen Planungsabsichten⁷- Thematik LEK/VNP wird gekoppelt an die Nutzungsplanung entwickelt	<ul style="list-style-type: none">- Einbindung der Thematik LEK/VNP in die zukünftige Diskussion Nutzungsplanung (Gemeinde)
Opfikon	<ul style="list-style-type: none">- Beteiligt am LEK Hardwald, 1994-1998	<ul style="list-style-type: none">- 2003 Abklärung des Handlungsbedarfs für die Akkreditierung des LEK als VNP gem. ÖQV-Richtlinien
Rümlang	<ul style="list-style-type: none">- Inventar Natur und Landschaftsschutz- Pilotprojekt für „Ökologische Aufwertungsmassnahmen im Siedlungsraum“, Juni 2000- Plan Ausgleichs- und Aufwertungsmassnahmen im Freiraum, September 2000- LEK/VNP keine Absichten	<ul style="list-style-type: none">- 2003 Überprüfung und Überarbeitung (Gemeinde)- Umsetzung von Einzelmassnahmen (Gemeinde)- Erhalt. und Förderung Wohnqualität als Ergänzung zum Entwicklungsplan (Gemeinde)
Schwerzenbach	<ul style="list-style-type: none">- Inventar der Naturschutzobjekte- Greifenseeschutzgebiet: Greifensee-Stiftung erkundigt sich bei den Bewirtschaftern nach Interesse an VNP. Entscheid der Stiftung über Durchführung noch offen.- Handlungsspielraum der Gemeinde stark eingeschränkt (Grossteil der Gemeinde sind Schutzgebiete)	<ul style="list-style-type: none">- Weiterführung der bisherigen Massnahmen (Gemeinde)
Volketswil	<ul style="list-style-type: none">- Kommunale NS-Organisation hat Gemeinde auf Möglichkeit LEK aufmerksam gemacht	<ul style="list-style-type: none">- 2003 Bereinigung Landschaftsinventar (Gemeinde)- 2004 LEK (Gemeinde, Koord. ZPG)
Wallisellen	<ul style="list-style-type: none">- Beteiligt am LEK Hardwald, 1994-1998.	<ul style="list-style-type: none">- 2003 Abklärung des Handlungsbedarfs für die Akkreditierung des LEK als VNP gem. ÖQV-Richtlinien
Wangen – Brütisellen	<ul style="list-style-type: none">- Vorprojekt für eine Melioration, mit landschaftspflegerischer Begleitplanung, 1995/97. Projekt wurde verworfen. Es existiert ein detaillierter Landschaftsplan, geeignet als Grundlage für ein VNP.- Keine aktuellen Absichten bzgl. LEK/VNP	<ul style="list-style-type: none">- Nutzung der vorhandenen Grundlagen, Zeitpunkt offen (Gemeinde, Koord. ZPG)

⁷ Zur Zeit noch Planungsunsicherheit aufgrund der fehlenden Rahmenbedingungen des Flughafen Kloten.



3. Strategie Landschaft Bund und Kanton

3.1 Vernetzungsprojekte gemäss ÖQV

Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)	Gestützt auf die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) gewährt der Bund seit 2001 Zusatzbeiträge für ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität und für Flächen, welche in einem vom Kanton genehmigten Vernetzungsprojekt (VNP) bezeichnet sind. Die ÖQV versteht sich als Ergänzung zur Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes, mit dem Ziel, die Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen (ÖAF) zu verbessern und so die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern. Die Verordnung basiert auf Freiwilligkeit bei der Beteiligung, die Reversibilität von Massnahmen wird zugesichert.
Beiträge	Die Beitragsstrategie der Verordnung ist „zweischienig“ ausgerichtet. Beiträge werden einers. für die biologische Qualität (Fr. 5.-/Are/Jahr), andererseits für die Vernetzung (ebenfalls Fr. 5.--/Are/Jahr) ausgerichtet. Die Beiträge für die Qualität und die Vernetzung sind kumulierbar. Erfüllt eine ÖAF die Anforderungen an die biologische Qualität und liegt zudem ein Vernetzungsprojekt für das betreffende Gebiet vor, resultieren Zusatzbeiträge von Fr. 10.--/Are/Jahr.
Finanzierung	Im Kanton Zürich werden 70% der Zusatzbeiträge durch den Bund finanziert. Der Kanton übernimmt die Restkosten von 30% in Objekten von überkommunaler Bedeutung und in den kantonalen Fördergebieten für den ökologischen Ausgleich (i.d.R. BLN-Gebiete, Moorlandschaften, kantonale Landschaftsschutzgebiete). Im übrigen Kantonsgebiet sind die Restkosten von 30% durch die Gemeinden und/oder private Institutionen zu tragen.
Antrag auf Zusatzleistungen	Die Zusatzbeiträge für die biologische Qualität sind direkt durch den Bewirtschafter bei der Anmeldung der ökologischen Ausgleichsflächen zu beantragen.
Voraussetzungen	Die Ausrichtung der Zusatzbeiträge für die Vernetzung ist an das Vorliegen eines VNP gebunden, das durch einzelne oder mehrere Gemeinden gemeinsam, aber auch durch private Trägerschaften erstellt werden kann. Die Formulierung der konkreten Anforderungen an ein VNP wie auch seine Genehmigung erfolgt durch den Kanton, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes.

3.2 Strategie Kanton Zürich

Umsetzungsstrategie	Der Kanton Zürich verfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung der ÖQV folgende Strategie: Vernetzungsprojekte können einerseits als eigenständige Projekte, die sich ausschliesslich auf die landwirtschaftliche Nutzfläche und ihre biologische Vielfalt konzentrieren oder aber als Teil eines LEK erarbeitet werden.
VNP als Teil eines LEK	<p>Die Erarbeitung eines VNP als Teil eines LEK⁸, das die ganze Landschaft z.B. Wald, Siedlungsgebiet, das Landschaftsbild und andere Nutzungen wie Erholung mitberücksichtigt, wird aus kantonaler Sicht bevorzugt und finanziell unterstützt (1/3 der Erstellungskosten, maximal Fr. 25.000.--/Gemeinde). In Tab. 3 sind die beiden Ansätze kurz charakterisiert und einander gegenübergestellt. Die Richtlinien des Kantons für Vernetzungsprojekte, als eigenständige Projekte oder als Teile eines LEK, sind in einer speziellen Broschüre⁹ detailliert festgehalten (Richtlinien Vernetzungsprojekte Kanton Zürich; Bezug über Kontaktstelle LEK des Kantons). Folgende Aspekte sind zwingend mitzubehrsichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• klare Abgrenzung des Projektgebietes (optimal: grössere, zusammenhängende Naturräume, eine bis mehrere Gemeinden umfassend)• Darstellen des Ausgangszustand: Erfassen, Darstellung landschaftsrelevanter Grundlagendaten in einem Plan• Analysieren des Ausgangszustands• Formulierung von detaillierten Wirkungs-, Umsetzungszielen, Festlegung von Zielwerten für naturnahe Lebensräume• Darstellen des Soll-Zustands: Bezeichnung von Förder- bzw. Vorranggebieten je Lebensraumtyp in einem Plan• Aufzeigen von Umsetzungsmöglichkeiten: Kurzer Begleitbericht mit Beschrieb des Umsetzungskonzepts, der Umsetzungsetappen, Zeit-, Finanzierungsplan, Angaben zur Umsetzungs- und Vollzugskontrolle etc.

⁸ In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass keine übertriebene Planungseuphorie entsteht (vgl. Stellungnahme der Gemeinde Wallisellen).

⁹ ALN, Richtlinien Vernetzungsprojekte, Zürich 2002

Tab. 4: Vergleich LEK und VNP gemäss ÖQV

	LEK (inkl. Vernetzungsprojekt ÖQV)	Vernetzungsprojekt ÖQV
Perimeter	Grössere, zusammenhängende Naturräume, eine bis mehrere Gemeinden	Grössere, zusammenh. Naturräume, eine bis mehrere Gemeinden oder Landschaftsraum (fachlich begründet!)
Einbezogene Landschaftselemente und Themen	Ganze Landschaft und möglichst alle landschaftsrelevanten Nutzungen: Kulturland, Wald, Siedungsgebiet, Gewässer, weitere landschaftsrelevante Nutzungen: z.B. Erholung, Materialabbau, Ressourcenschutz	Landwirtschaftliche Nutzfläche (Modul Landwirtschaft; Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzfläche/ ökologischer Ausgleich). Es steht aber frei, weitere Aspekte/wichtige Schnittstellen (z.B. zum Wald, Gewässer, Erholung etc.) einzubeziehen.
Trägerschaft	Regionalplanungsgruppe Mehrere Gemeinden Einzelne Gemeinde	Bearbeitung Modul Landwirtschaft: Bearbeitungstiefe, -inhalte wie beim LEK, gleiche Anforderungen Mehrere Gemeinden Einzelne Gemeinden Private, unter Mitwirkung Gemeinde(n)
Beteiligte	LEK-Kommission: VertreterInnen aller relevanten landschaftlichen Nutzungen	Landwirte, GrundeigentümerInnen, Gemeinden Empfehlenswert: Einbezug von Vertretern des Naturschutzes, Forstorganen, relevanten Nutzergruppen
Kantonsbeitrag an Projektkosten (entsprechende Budgetmittel des Kantons vorausgesetzt)	1/3, max. 25.000.--/Gmde	Kein finanzieller Beitrag (Anmerkung: Bei einem späteren "Ausbau" des Vernetzungsprojekts zu einem LEK erfolgt eine Rückvergütung des Kantons an die Projektkosten des VNP)
Kantonsbeitrag an Vernetzungsbeiträge	Ja Aufschlüsselung Restfinanzierung gem. kant. Richtlinien	Ja Aufschlüsselung Restfinanzierung gem. kant. Richtlinien
Grundlagenbezug (vgl. auch Anleitung zur Beschaffung von kant. Grundlagen, 30.5.02)	Analoge Grundlagenpläne: (div. Pläne beziehbar) Verrechnung der Pläne: Erstes Set gratis, alle weiteren Kopien pro Plan Fr. 100.-- Digitale Grundlagen: Bezug gratis Bezug nur sinnvoll, wenn Projektbearbeiter ausreichende GIS-Infrastruktur nutzt	Analoge Grundlagenpläne: (div. Pläne beziehbar) Verrechnung der Pläne: Pro Plan und Kopie Fr. 100.-- Digitale Grundlagen: Paketpreis von Fr. 1000.-- (für GIS-Themen ohne Übersichtsplan), zusätzlich Übersichtsplan. Bezug nur sinnvoll, bei ausreichender GIS-Infrastruktur

	LEK (inkl. Vernetzungsprojekt ÖQV)	Vernetzungsprojekt ÖQV
Formeller Ablauf	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eingabe Projektskizze 2. Beurteilung durch Jury 3. Entscheid Unterstützung 4. Erarbeitung LEK 5. Projektanbahnung durch Kanton 6. Auszahlung Kt.-Beitrag 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rücksprache mit Kanton (fakultativ, aber zu empfehlen) 2. Vernetzungs-Projekt einreichen 3. Projektgenehmigung innert 3 Monaten
Vorteile/Nachteile LEK/VNP ÖQV (Auswahl)	<p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtheitliche Sicht, breite Sensibilisierung und Verankerung, liefert Anstösse über die Landwirtschaft hinaus - finanzielle Beteiligung Kanton - geringere Kosten bei Grundlagenbezug - vielseitig nutzbar auf kommunaler Ebene (kommunale Raum-, Entwicklungsplanung, Leitbild Gemeinde, WEP, Gewässerschutz, Standortmarketing etc.) <p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> - ressourcenintensiv (Zeit, Finanzen, Beteiligte, Wissen), inhaltlich oft komplex, kann über 2-3 Jahre gehen - vielschichtige Mitbestimmung des Kantons (über Genehmigung Projektskizze, Jurierung, Projektanbahnung, verschiedene Ämter etc.), grösserer inhaltlicher und zeitlicher Koordinationsbedarf und -aufwand mit Kanton 	<p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> - inhaltlicher und zeitlicher Koordinationsbedarf und -aufwand mit Kanton geringer als beim LEK - kann zügig erstellt werden (z.B. innerhalb eines Jahres) - weniger komplex, weniger Akteure etc., - Vernetzungsbeiträge können rascher ausgelöst werden - kann zu LEK ausgebaut werden (Modul Landwirtschaft ist LEK- kompatibel), ermöglicht "sanfter" Einstieg in LEK <p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> - monothematisch angelegt, allenfalls ungenügende Bearbeitung/Vernachlässigung von zentralen Schnittstellen zu anderen relevanten Sachgebieten/Nutzungen etc. - keine finanzielle Beteiligung Kanton - höhere Kosten bei Grundlagenbezug - Sensibilisierung, Verankerung bei Bevölkerung inf. fehlender/eingeschr. Mitwirkung geringer - Synergien mit anderen Projekten/komm. Entwicklungsplanungen werden u.U. nicht genutzt

3.3 Bedeutung für die Regionalplanung

neue Anreize

Mit der ÖQV werden Anreize für die gezielte Landschaftsentwicklung und Förderung der biologischen Qualität naturnaher Gebiete im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche geschaffen und LEK bzw. VNP als Instrumente für eine aktive Landschaftsentwicklung zusätzlich aufgewertet. Insbesondere werden auch die

- in der Leitlinie 3 der Kantonalen Richtplanung („Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen“)
- in der Leitlinie E des Regionalen Richtplans (die natürlichen Grundlagen sind besonders zu schonen und aktiv zu fördern)
- in den Festlegungen „Ökologische Vernetzung“ und „Landschaftsförderungsgebiet“ im Regionalen Richtplan

verankerten Gedanken zum Erhalt und zur Förderung der Naturräume und Vernetzung der Landschaft unterstützt (vgl. Bericht zum Regionalen Richtplan, Seite 24 ff.). Anstrengungen in dieser Richtung sollten aber im urban geprägten Glattal auch mit Massnahmen zur Aufwertung der Siedlungen und der Landschaft als erlebniswerte und -reiche Frei-, Grün- und Erholungsräume verbunden werden.

freiwillige Beteiligung

Die ÖQV baut zudem auf dem Prinzip der freiwilligen Beteiligung auf und entspricht damit dem beim Pilotprojekt LEK Hardwald-Glattal verfolgten zentralen Prinzip bei der LEK-Erarbeitung und -Umsetzung.

Forderung der Nachbesserung

Die ÖQV-Rahmenbedingungen des Bundes erforderten vom Kanton die Formulierung von Richtlinien, deren Erfüllung die Voraussetzung für die Genehmigung von Vernetzungsprojekten darstellt (als eigenständige Projekte oder als Teile eines LEK). Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung, haben gemäss Kanton auch die Projekte, die noch vor Erlass der ÖQV und der neuen Richtlinien erstellt wurden, ebenfalls diesen Richtlinien zu genügen. Bei Nichterfüllung der Richtlinien sind solche Projekte nachzubessern.

Handlungsbedarf LEK-Hardwald

Gemäss Abklärung mit den verantwortlichen Stellen des Kantons trifft dies auch auf das Pilotprojekt LEK Hardwald-Glattal und allfällig weitere LEK/Landschaftsplanungen im Planungsgebiet der ZPG zu, die noch vor Vorliegen der Richtlinien für VNP erstellt wurden. Wird eine Genehmigung von bestehenden LEK und Landschaftsplanungen als ÖQV-VNP seitens der beteiligten Trägerschaf-

ten gewünscht, kann in einem ersten Schritt zusammen mit den zuständigen Stellen des Kantons der Umfang des Handlungsbedarfs für die Nachbesserungen ermittelt und anschliessend über das weitere Vorgehen entschieden werden (vgl. Kap. 4.2). Die Nachbesserungen bieten gleichzeitig auch die Chance, bisherige Erfahrungen mit dem LEK auszuwerten, die Aktualität und Vollständigkeit von Massnahmen zu Sachthemen ausserhalb des landwirtschaftlichen Nutzlandes (z.B. im Siedlungsraum, im Zusammenhang mit Aspekten der Erholung etc.) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. In diesem Zusammenhang ist auch der Einfluss und Handlungsbedarf hinsichtlich bestehender Bewirtschaftungsverträge, wie z.B. die der Stadt Opfikon, zu klären.

Überarbeitung Regionaler Richtplan

Bei einer künftigen Überarbeitung der Regionalen Richtplanung¹⁰ gilt es analog zum Kantonalen Richtplan zu überlegen, inwieweit das LEK oder das VNP als Grundlagen- und Umsetzungsinstrument auf regionaler und kommunaler Ebene gestärkt werden kann z.B.

- mittels Beratung, Übernahme von Koordinationsarbeiten, Förderung des Erfahrungsaustauschs seitens der ZPG, Bezeichnen von überkommunalen Konflikten¹¹
- finanzielle Beiträge der ZPG an die Erstellung von LEK und VNP (wird z.B. in der Planungsgruppe Knonaueramt praktiziert)
- freiwilliges „Agreement/Aktionsplan“ der ZPG-Gemeinden betreffend Durchführung und Umsetzung von LEK in der dannzumaligen Planungsperiode.

Ebenso ist eine gezielte Verankerung des Gedankens der Landschaftsentwicklung und der Vernetzung in den dannzumaligen Leitlinien anzustreben.

¹⁰ Eine Überarbeitung soll gem. Stellungnahme der Gemeinde Wallisellen keine weiteren Planungen und Beratermandate auslösen.

¹¹ Die Rolle der ZPG als „Schrittmacher“ und Koordinator wird durch die Gemeinde Maur (vgl. Stellungnahme im Anhang) als nicht zweckmässig erachtet. Eine erforderliche Abstimmung aus kommunaler bzw. regionaler Ebene sollte gem. der Stellungnahme auf bilateraler Basis erfolgen.



3.4 Massnahmenblatt

Handlungsbedarf	Das Massnahmenblatt (Anhang 7.4 reg. RP Glattal) ist an die neuen Rahmenbedingungen (insbesondere Anpassung an ÖQV/VNP; Überprüfung Option Landschafts-Schutzgebiete) anzupassen. Diese Anpassung ist im Rahmen der nächsten Revision des reg. Richtplanes durchzuführen.
Varianten	Es sind folgende Varianten zu prüfen: <ul style="list-style-type: none">• inhaltliche Überarbeitung des Massnahmenblattes und Beibehaltung der heutigen Form als Anhang 7.4 im reg. Richtplan• inhaltliche Überarbeitung und „Aufsplittung“ in einzelne themenbezogene Massnahmenblätter als Anhang 7.4 im reg. Richtplan• Überarbeitung des Richtplantextes (speziell Punkt 3.2.5 Landschaftsschutzgebiete) mit Hinweis auf separate „Massnahmenblätter“ (modulartiges, flexibles Handlungsinstrument)¹²
Beschluss ZPG	Der Vorstand der ZPG hat an der Sitzung vom 23. April 2003 beschlossen, dass der Absatz im Anhang 7.4 reg. RP Glattal, welcher die Überprüfung Option Landschafts-Schutzgebiete betrifft, in der nächsten Revision des reg. Richtplanes ersatzlos zu streichen ist

¹² Gemäss Rkt. 2.1.2 und Pkt. 4.1 ist der Absatz Landschafts-Schutzgebiete zu streichen.



4. Handlungsbedarf

Ausgangslage	<p>Aus den vorgängig dargestellten Sachverhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitungsbedarf des Regionalen Richtplanes (Aufgrund neuer Rahmenbedingungen) • neue Abgabestrategie von Bund und Kanton (Abklärung der Auswirkungen auf bestehende Bewirtschaftungsverträge) • laufende/zukünftige raum- und landschaftsrelevante Vorhaben (K10, SIL-Perimeter, ÖQV, LEK, VNP, usw.) <p>ergibt sich im Zusammenhang mit der Erhaltung und Förderung der Landschaft im Glattal für den Vorstand der regionalen Planungsgruppe Handlungsbedarf auf verschiedenen Ebenen.</p>
--------------	---

4.1 Revision Regionaler Richtplan Glattal

(Erläuterungen siehe Punkt 2.1 und 3.4)

Revision reg. Richtplan	<p>Im Rahmen der in Aussicht genommenen Revision der Regionalen Richtplanung Glattal im Jahr 2004 steht aus landschaftsplanerischer Sicht insbesondere die Überarbeitung der folgenden Kapitel im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3.2.3 u. 3.2.4 Naturschutzgebiete, wiederherzustellende Biotop: Umsetzungsstand, Aktualität der Festlegungen überprüfen (vgl. Punkt 2.1) • 3.2.5 Landschaftsschutzgebiet: Empfehlung zH der Richtplanung: Absatz 1 ist zu überarbeiten und Absatz 2 zu streichen (Übernahme der kantonalen Festlegungen als Information) • 3.2.6 Landschafts-Förderungsgebiet: Überlagerungen zwischen regionalen und kantonalen Gebieten bereinigen (vgl. Abb. 1) Aktualität der Inhalte, Ziele und Abgrenzungen überprüfen (gilt auch für die Punkte 3.2.7 und 3.2.8) • Landschaftsentwicklungskonzept (LEK): Das LEK ist als mögliches Grundlagen- und Umsetzungsinstrument z.B. unter „Massnahmen“ konkreter zu verankern (gilt auch für die Punkte 3.2.7 und 3.2.8)
-------------------------	--

- **7.4 Massnahmenblatt:**

Massnahmenblatt: Inhaltliche oder generelle Überarbeitung (vgl. Punkt 3.4)

Der Vorstand der ZPG hat an der Sitzung vom 23. April 2003 beschlossen, dass auf die Festlegung von regionalen LSG zu verzichten ist. Deshalb ist der Anhang 7.4 reg. RP Glattal, welcher die Überprüfung Option Landschafts-Schutzgebiete betrifft, in der nächsten Revision des reg. Richtplanes zu streichen.

Hinweis:

Die Gebiete (Landschaftsraum zwischen Kloten, Bassersdorf und Gelisberg; Moränenlandschaft zwischen Wangen-Hegnau-Kindhausen; Endmoränenlandschaft Geeren-Hermikon-Gfenn), die nicht im Wald liegen, sind vollständig als Landschaftsförderungsgebiete zu bezeichnen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht handelt es sich bei den zu streichenden Gebietsoptionen um die naturkundlich, landschaftlich, geomorphologisch und kulturhistorisch wertvollsten Räume im Planungsgebiet der ZPG. Sie bilden, zusammen mit dem Glatt- raum, das Grundgerüst für die Vernetzung der Landschaft und Lebensräume und sind zentrale Elemente der Versorgung der Bevölkerung mit attraktiven, naturnahen Erholungsräumen „direkt vor der Haustüre“. Diese Qualitäten sind auch im Zusammenhang mit der Positionierung des Glattals als attraktiver Wohn- und Lebensraum nicht zu unterschätzen. Ihr Erhalt und ihre Förderung gehört aus landschaftsplanerischer Sicht daher zu den vorrangigen Aufgaben. Diskussionen im Rahmen der letzten Richtplan-Revision haben aber gezeigt, dass von den Gemeinden und Betroffenen restriktiv-regulative Instrumente für den Erhalt und zur Förderung der Qualitäten dieser Gebiete (zum Beispiel „von oben“ verordnete Schutzmassnahmen) klar abgelehnt werden und keine Akzeptanz finden. Im Rahmen der bevorstehenden Revision des Richtplans sind daher zusammen mit den zuständigen Gemeinden und Betroffenen alternative Wege zur Sicherung der Qualitäten der fraglichen Gebiete zu diskutieren (z.B. Durchführung vorzugsweise von LEK statt VNP, mit speziellem Einbezug/Behandlung des Landschaftsthemas; gemeinsame Erarbeitung von breit abgestützten Leitsätzen und –ideen für die Ent-

wicklung und den Umgang mit diesen Räumen etc.).

Prüfen, ob eine Konkretisierung mit Arbeits-, Terminprogramm zweckmässig ist.

- Es ist zu Prüfen, ob die Stellung LEK als Grundlagen- und Umsetzungsinstrument, mit Bezug zur ÖQV/LEK-Strategie und zum Vorgehen im Kant. Richtplan verstärkt verankert werden soll. z.B. sep. Textteil dazu erstellen, wie im Kant. Richtplan (vgl. 3.1.1 kant. Richtplan)

4.2 Überarbeitung Pilotprojekt LEK Hardwald

Handlungsbedarf	Damit auf der Basis des LEK-Hardwald ÖQV-Beiträge aktiviert und ggf. bestehende Verträge angepasst werden können, ist dieses zu überarbeiten. Der Umfang im Einzelnen ist beim Kanton abzuklären.
Empfehlung	Empfehlung: Die erweiterte „Arbeitsgruppe LEK-Hardwald“ unterstützt die Gemeinden als übergeordnete Planungsgruppe methodisch, bei der Datenerhebung und der Grundlagenbeschaffung. Die Detailarbeit wird von den Gemeinden bedarfsorientiert durchgeführt. Es ist zu prüfen, ob im Sinne von Kap. 4.3 vorab ein regionales Konzept als Grundlage zH der Gemeinden erstellt werden soll.
Auftraggeber	Auftraggeber der Überarbeitung ist die ZPG in Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinden.
Rolle/Aufgabe ZPG	Die ZPG ist Initiator und unterstützt die Gemeinden bei der Vorprüfung der bestehenden kommunalen LEK-Projekte mit dem Kanton (Koordination und Information). Beratende Begleitung der notwendigen Nachbesserungen. Die Gemeinden sind zu motivieren, dass neben einer allfälligen Nachbesserung von ökologischen Sachverhalten auch Aspekte der Freiraumplanung im Siedlungsraum, Erholung etc. mitberücksichtigt werden.

4.3 Koordination landschaftsplanerischer Vorhaben

Handlungsbedarf	Die bisherige Koordination beschränkte sich vorwiegend auf die Gemeinden, welche am Pilotprojekt LEK-Hardwald teilgenommen haben. Dieser Kreis ist durch die weiteren ZPG-Gemeinden zu ergänzen.
-----------------	--



Arbeitsgruppe LEK Hardwald	Die bereits bestehende Arbeitsgruppe LEK-Hardwald ist zu einer zentralen Koordinationsstelle aufzuweiten. Diese übernimmt die Rolle als Vermittlerin zwischen Gemeinden untereinander und zwischen Gemeinde und Kanton und ist zugleich Kontaktstelle zu angrenzenden Gemeinden ¹³ .
Zielstellung der Arbeitsgruppe	Die Bestimmung von Zielsetzungen und Leitlinien zur Gestaltung und Entwicklung der Landschaft im ZPG-Gebiet aus regionaler Sicht. Diese bilden die koordinierende Grundlage zH der Gemeinde und sind eine Arbeitshilfe für kommunale LEK und VNP.
Aufgaben im Zusammenhang mit LEK/VNP	Die ZPG bietet den Gemeinden in folgenden Punkten ihre Unterstützung bei der Durchführung von LEK/VNP an ¹⁴ : <ul style="list-style-type: none">• Einbringen von regionalen Gesichtspunkten (z.B. reg. Leitbild),• Unterstützung bei der Ermittlung des Handlungsbedarf im Bereich von Schnittstellen zu Nachbargemeinden/Nachbarregionen• Prüfung/Überarbeitung bestehender Vertragswerke (z.B. Bewirtschaftungsverträge in Opfikon-Glattbrugg) etc.
Workshop Landschaft Erfahrung-/Informationsaustausch	Als erster Schritt ist durch die Arbeitsgruppe ein Workshop zum Thema Landschaft/Landschaftsentwicklung im Glattal unter Einbezug der Erfahrungen der Pilotprojektgemeinden LEK-Hardwald, durchzuführen. Die Zielstellung des Workshops ist, alle Gemeinden auf den gleichen Wissensstand zu bringen und das weitere Vorgehen der Arbeitsgruppe zu definieren. <ul style="list-style-type: none">• Erfahrungs- und Ideenaustauschs betr. Landschaftsentwicklung zwischen ZPG-Gemeinden.<ul style="list-style-type: none">- eine/mehrere Gemeinden stellen ihr LEK-Projekt vor- Gastreferat von Gemeinden ausserhalb des ZPG-Gebietes mit ähnlich gelagerten Projekten- allenfalls Durchführung einer Exkursion zu einem Projekt ausserhalb des ZPG-Gebietes für Interessierte• Anregung von weiteren Informationsveranstaltungen zum Thema ÖQV/LEK für Landwirte in den ZPG-Gemeinden. Das Ziel der Veranstaltung ist, das Aufzeigen von Chancen und Potentialen und die Bedarfsermittlung für die Landwirtschaft im Glattal.

¹³ Eine Koordination durch die Arbeitsgruppe LEK Hardwald wird durch die Gemeinde Maur (vgl. Stellungnahme im Anhang) abgelehnt

¹⁴ Eine Unterstützung durch die ZPG wie auch der Informationsaustausch bzw. die Informationsveranstaltungen wird durch die Gemeinde Maur (vgl. Stellungnahme im Anhang) abgelehnt.



(Handlungsträger: Bevorzugt Gemeinden, welche durch die ZPG unterstützt werden.)

- Es ist zu prüfen, ob der Workshop weitere aktuelle Themen innerhalb des Planungsgebietes ZPG (z.B. SIL-Perimeter, K10 Diskussion, Zertifizierung Wald/Holz, etc.) integrieren kann.
- Das weitere Vorgehen ist zu diskutieren. Es ist zu prüfen, ob ein regionales Leitbild (s. unten) als Grundlage zH der Gemeinden erarbeitet werden soll.
- Der Informationsaustausch ist regelmässig durchzuführen. Hier übernimmt die ZPG die Rolle eines „Schrittmachers“ und lädt z.B. alle 2 Jahre beteiligte Gemeinden ein.

Regionales Leitbild

Die übergeordneten Aspekte und Fragen welche im Rahmen eines regionalen Leitbildes zu klären sind:

- wo und welches sind die speziellen Potentiale und Chancen im Landschaftsraum Glattal
- welche Vorranggebiete/-nutzungen (Erholung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz) sind prägend und zu fördern
- welches ist die Bedeutung der einzelnen Räume für die Region (z.B. Glattraum)
- wo befinden sich die wichtigen Schnittstellen zwischen den einbezogenen Gemeinden und zum übrigen ZPG-Gebiet etc.

Abb. 3: Ausschnitt Glattverlegung Rümlang aus Infoplan Glattal

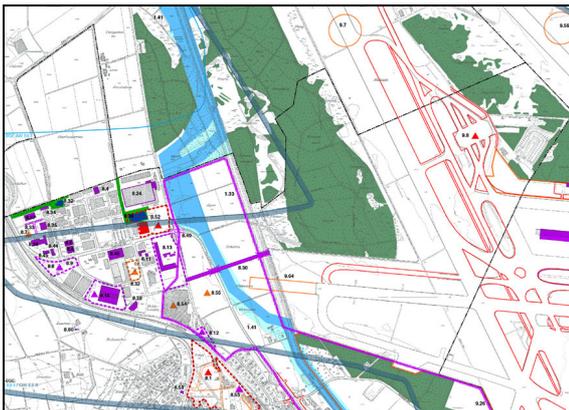
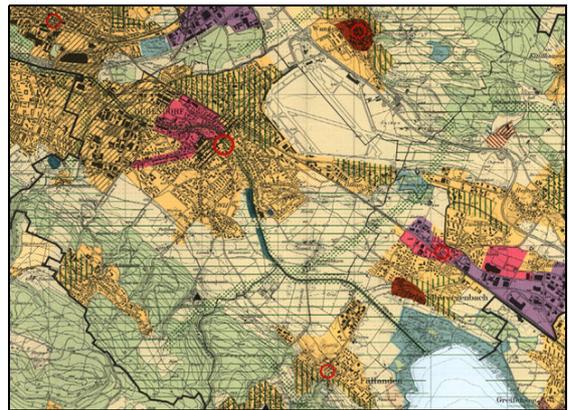


Abb. 4: Vernetzungskorridor, Ausschnitt aus dem Regionalen Richtplan



Handlungsspielraum für Folgeplanungen

Basierend auf den regionalen Leitlinien führen die Gemeinden auf kommunaler Stufe die Detailarbeit gemäss den eigenen Ideen/Bedürfnissen z. B. im Rahmen eines LEK durch.





Mögliches Vorgehen
für ein Leitbild

- Abklärung von Interesse und Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden
- Erarbeitung der Zielsetzungen und Leitlinien wo gewünscht, in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden.
Die ZPG erarbeitet für mehrere Gemeinden/Gemeindegruppen mit ähnlichen Fragestellungen oder naturräumlich zusammenhängende Gemeinden die übergeordneten Gesichtspunkte und Schnittstellen (ein solches Vorgehen wurde z.B. von der Planungsgruppe Limmattal für das Gebiet des Limmatraumes gewählt).
- Auf der Basis des Leitbildes folgt die Umsetzung auf Gemeinde-stufe (LEK/VNP)



4.4 Weiteres Vorgehen

Aufgabe	1. Revision der Regionalen Richtplanung Glattal	Kap. 2.1
Handlungsbedarf	• Anpassung an neue Rahmenbedingungen	
Verantwortlich	• Vorstand ZPG	
Entscheid(e)	• evtl. Leitbild; Beschluss Revision des Regionalen Richtplanes (Form, Inhalt und Zeitpunkt)	
Umsetzung	• 2004/05	
Aufgabe	1a. Überarbeitung Massnahmenblatt	Kap. 3.4
Handlungsbedarf	• Anpassen an neue Rahmenbedingungen	
Verantwortlich	• Vorstand ZPG	
Entscheid(e)	• Form der Überarbeitung und Auslösen eines Auftrages	
Umsetzung	• Bestandteil der nächsten Revision	
Aufgabe	2. Koordination landschaftsrelevanter Planungen	Kap. 4.3
Handlungsbedarf	• Aktivieren und Aufweiten der Arbeitsgruppe LEK-Hardwald zur Koordination der landschaftsrelevanten Planungen im Glattal ¹⁵ • Information über die neuen Rahmenbedingungen, raum- und landschaftsrelevante Projekte (K 10, SIL-Perimeter, ÖQV, usw.) und allgemeiner Erfahrungsaustausch 2-3 Referenten und Informationsaustausch	
Verantwortlich	• Vorstand ZPG	
Entscheid(e)	• Finanzierung aus ordentlichem Budget oder Beantragung Zusatzkredit (Kosten ca. Fr. 5 – 10'000.-)	
Umsetzung	• Durchführung eines Workshops 2003	

¹⁵ Die Aktivierung und Aufweitung der Arbeitsgruppe LEK-Hardwald wird durch die Gemeinde Maur (vgl. Stellungnahme im Anhangabgelehnt.